

Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege (JStV)

(Änderung vom 3. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege vom 29. November 2006 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 86 Abs. 3 GOG¹ und § 38 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVG) vom 19. Juni 2006²,

beschliesst:

Gegenstand

- § 1. Diese Verordnung regelt Organisation und Geschäftsführung der Oberjugendanwaltschaft und der Jugendanwaltschaften
- lit. a unverändert;
 - b. bei der Untersuchung und Beurteilung von Straftaten nach vollendetem 18. Altersjahr im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (JStG)⁴,
 - lit. c unverändert.

Titel vor § 3 und § 3 werden aufgehoben.

Titel:

A. Oberjugendanwaltschaft

Zusammensetzung

- § 4. ¹ Die Oberjugendanwaltschaft besteht aus
- a. der Leitenden Oberjugendanwältin oder dem Leitenden Oberjugendanwalt,
 - b. der Oberjugendanwältin oder dem Oberjugendanwalt,
 - lit. c und d unverändert.

² Die Direktion kann ausserordentliche Oberjugendanwältinnen oder Oberjugendanwälte bezeichnen.

³ Zu den zentralen Diensten der Oberjugendanwaltschaft gehören namentlich

lit. a–e unverändert.

⁴ Die Oberjugendanwaltschaft kann sich Jugendanwältinnen oder Jugendanwälte sowie weiteres Personal direkt unterstellen.

§ 5. ¹ Die Leitende Oberjugendanwältin oder der Leitende Oberjugendanwalt leitet die Oberjugendanwaltschaft und vertritt die Jugendstrafrechtspflege nach aussen. Leitung

² Die Leitende Oberjugendanwältin oder der Leitende Oberjugendanwalt ist für die Auftrags- und Aufgabenerfüllung der Oberjugendanwaltschaft verantwortlich und regelt die interne Verteilung der Aufgaben und die Entscheidbefugnisse.

§ 6. ¹ Die Oberjugendanwaltschaft erfüllt die Aufgaben gemäss § 114 GOG¹. Auftrag

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 7. ¹ Die Oberjugendanwaltschaft Aufgaben
lit. a–g unverändert.

² Die Oberjugendanwaltschaft kann bestimmte Untersuchungen und Vollzugsgeschäfte aus dem ganzen Kantonsgebiet einer Jugendanwaltschaft zuteilen.

§ 8. Die Oberjugendanwaltschaft kann Leitende Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte zur Erledigung einzelner Aufgaben der Oberjugendanwaltschaft beiziehen oder ihnen diese ganz oder teilweise übertragen. Delegation

§ 9. Die Oberjugendanwaltschaft orientiert die Direktion über Strafverfahren von besonderem öffentlichem Interesse und wichtige Entwicklungen im Bereich der Jugendkriminalität. Orientierung

B. Jugendanwaltschaften

§ 10. Abs. 1 unverändert.

² Die Oberjugendanwaltschaft bestimmt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Leitenden Jugendanwältin oder des Leitenden Jugendanwalts. Zusammensetzung

³ Sie kann den Jugendanwaltschaften stellvertretende Jugendanwältinnen und Jugendanwälte, juristische Auditorinnen und Auditoren, Praktikantinnen und Praktikanten der Sozialarbeit sowie weiteres Personal zuteilen.

§ 11 wird aufgehoben.

Einsatz

§ 12. ¹ Die Leitende Oberjugendanwältin oder der Leitende Oberjugendanwalt bestimmt den Einsatzort der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie der weiteren Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaften.

² Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie die stellvertretenden Jugendanwältinnen und Jugendanwälte haben Amtsbefugnis im ganzen Kanton.

Auftrag

§ 13. Die Jugendanwaltschaften erfüllen die in ihre Zuständigkeit fallenden sowie die ihnen von der Oberjugendanwaltschaft zugeteilten Untersuchungs- und Vollzugsaufgaben. Sie beachten dabei den Schutz und die Erziehung der Jugendlichen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 JStG⁴, die Grundsätze von Art. 4 der Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO)⁶ sowie die Vollzugsziele gemäss § 32 und wahren die öffentliche Sicherheit.

Aufgaben
a. Leitung

§ 14. ¹ Die Leitenden Jugendanwältinnen und Jugendanwälte leiten neben der Tätigkeit als Jugendanwältin oder Jugendanwalt ihre Jugendanwaltschaft und legen der Oberjugendanwaltschaft hierüber periodisch Rechenschaft ab.

² Sie

lit. a und b unverändert;

c. teilen die Untersuchungs- und Vollzugsgeschäfte den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten, den stellvertretenden Jugendanwältinnen und Jugendanwälten sowie den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zu,

lit. d unverändert;

e. führen das Personal, soweit nicht die Oberjugendanwaltschaft diese Aufgabe wahrnimmt,

f. erfüllen die von der Oberjugendanwaltschaft delegierten Aufgaben.

b. Jugendanwältinnen und Jugendanwälte

§ 15. Abs. 1 unverändert.

² Sie erfüllen die weiteren ihnen von der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt oder der Oberjugendanwaltschaft übertragenen Geschäfte und Aufgaben.

Abs. 3 wird aufgehoben.

c. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

§ 16. Abs. 1 unverändert.

² Sie erfüllen die weiteren ihnen von der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt oder der Oberjugendanwaltschaft übertragenen Aufgaben.

Abs. 3 unverändert.

§ 17. ¹ Die stellvertretenden Jugendanwältinnen und Jugendanwälte führen und erledigen die Strafuntersuchungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und vollziehen ihre Entscheide (§ 110 Abs. 1 und 3 GOG¹).

d. Stellvertretende Jugendanwältinnen und Jugendanwälte

² Sie erfüllen die weiteren ihnen von der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt oder der Oberjugendanwaltschaft übertragenen Geschäfte und Aufgaben.

§ 18. Abs. 1 unverändert.

e. Kanzleipersonal

² Das Kanzleipersonal erfüllt die weiteren ihm von der Leitenden Jugendanwältin oder dem Leitenden Jugendanwalt oder der Oberjugendanwaltschaft übertragenen Aufgaben.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Oberjugendanwaltschaft kann Kanzleiaufgaben der Jugendanwaltschaften ganz oder teilweise bei sich oder bei einer Jugendanwaltschaft zusammenlegen.

Titel vor § 21:

C. Fachkommission der Jugendstrafrechtspflege

§ 22. ¹ Die Fachkommission erfüllt die Aufgaben als Kommission im Sinne von Art. 28 Abs. 3 JStG⁴.

Aufgaben

² Bei schweren Straftaten nimmt die Fachkommission zu den ihr vorgelegten, für die öffentliche Sicherheit wesentlichen Entscheiden der Jugendanwaltschaften in Untersuchungs- und Vollzugsverfahren Stellung.

§ 23. Die Oberjugendanwaltschaft regelt die Organisation sowie die Vorlagepflicht und das Verfahren in einer Weisung.

Ergänzende Bestimmungen

Titel vor § 24:

D. Externe Zusammenarbeit

§ 26. ¹ Die Oberjugendanwaltschaft legt die nötigen Anforderungen gemäss § 17 Abs. 2 StJVG² für die Aufgabenübertragung an Private im Rahmen der Untersuchung und des Vollzugs von Schutzmassnahmen und Strafen fest.

Aufgabenübertragung an Private

² Sie erlässt Richtlinien über die Grundsätze der Zusammenarbeit und kann Leistungsvereinbarungen abschliessen.

§ 27 wird aufgehoben.

Übertretungen
im Strassenver-
kehr vor dem
vollendeten
15. Altersjahr

§ 29. ¹ Die Oberjugendanwaltschaft bezeichnet jene Übertretungen im Strassenverkehr von Jugendlichen vor dem vollendeten 15. Altersjahr, bei denen auf das ordentliche Verfahren verzichtet werden kann und die Jugendlichen stattdessen von der Polizei belehrt und ermahnt werden können.

Abs. 2 unverändert.

§ 30 wird aufgehoben.

Mediations-
verfahren

§ 31. ¹ Die Oberjugendanwaltschaft führt und beaufsichtigt die Stelle für Mediation im Jugendstrafverfahren nach § 156 GOG¹.

² Sie bezeichnet die Organisationen und Personen nach § 156 GOG¹, denen die Jugendanwaltschaften ausnahmsweise Aufträge für Mediationsverfahren nach Art. 17 JStPO⁶ erteilen können.

³ Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Bezug und
Umwandlung
von Bussen

§ 33. ¹ Die Jugendanwaltschaften überweisen rechtskräftige Strafbefehle zum Bezug von Bussen und Geldstrafen der zentralen Inkassostelle der Gerichte.

² Der Vollzug des anstelle einer Busse angeordneten Freiheitsentzugs oder der anstelle einer Busse angeordneten persönlichen Leistung unterbleibt, wenn die Busse vor Antritt der Strafe bezahlt wird. Die nachträglich bezahlte Busse fällt der Jugendanwaltschaft zu.

Neuer Titel nach § 34:

5. Abschnitt: Disziplinarrecht

Zweck

§ 34 a. Das Disziplinarrecht gemäss §§ 35 b ff. StJVG² dient der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in den Vollzugseinrichtungen und Jugendheimen.

Anwendungs-
bereich

§ 34 b. ¹ Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006³ zum Disziplinarwesen sinngemäss.

² Pädagogische Massnahmen gemäss § 35 b Abs. 3 StJVG² knüpfen nicht an ein Disziplinarvergehen gemäss § 23 b Abs. 2 StJVG² an und können ohne Disziplinarverfahren angeordnet werden.

Disziplinar-
verfahren

§ 34 c. ¹ Nach Abklärung des Sachverhalts wird der oder dem Jugendlichen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sachverhalt und Stellungnahme werden schriftlich festgehalten.

² Der Disziplinarentscheid erfolgt aufgrund einer umfassenden Würdigung, insbesondere der Schwere des Disziplinarvergehens, des bisherigen Verhaltens im Vollzug und der Beweggründe.

³ Der Disziplinarentscheid wird mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt. Bei zeitlicher Dringlichkeit wird der Entscheid zuerst mündlich eröffnet und so bald wie möglich schriftlich bestätigt.

⁴ Die einweisende Behörde wird über Disziplinarvergehen informiert. Sie erhält unverzüglich eine Kopie des Disziplinarentscheids.

§ 34 d. ¹ Die Verfolgung eines Disziplinarvergehens verjährt sechs Monate nach dessen Begehung. Die Verjährung ruht während einer Abwesenheit von der Vollzugseinrichtung oder dem Jugendheim. Verjährung

² Das Disziplinarvergehen kann nicht mehr geahndet werden, wenn seit der Begehung ein Jahr verstrichen ist.

³ Der Vollzug einer Disziplinar massnahme verjährt nach sechs Monaten.

6. Abschnitt: Kosten

A. Verfahrenskosten

§ 35. Die Oberjugendanwaltschaft erlässt Weisungen zur einheitlichen Bemessung der Gebühren im Jugendstrafverfahren. Bemessung und Auflage
Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 36. Die Jugendanwaltschaften und die Oberjugendanwaltschaft überweisen rechtskräftige Strafbefehle und Verfügungen zum Bezug der Kosten und der Ordnungsbussen an die zentrale Inkassostelle der Gerichte. Bezug

§ 37. Die Jugendanwaltschaften entrichten Entschädigungen und Genugtuungen, die sie der beschuldigten Person gestützt auf Art. 429 StPO⁵ zusprechen. Entschädigungen und Genugtuungen

§ 38. ¹ Der Kanton trägt die Strafvollzugskosten, vorbehältlich des Beitrags von Verurteilten im Sinne von Art. 45 Abs. 6 JStPO⁶ und § 36 StJVG². Strafvollzugskosten

² Die Verurteilten oder ihre Eltern tragen alle anderen Kosten während des Strafvollzugs.

Massnahme-
vollzugskosten

§ 39. ¹ Als Massnahmevollzugskosten gelten die Aufwendungen, die beim Vollzug von Schutzmassnahmen sowie bei ihrer vorsorglichen Anordnung und der Beobachtung anfallen, namentlich

lit. a unverändert;

b. die Kosten der Erst- oder Grundausbildung,

lit. c unverändert;

d. die Kosten dringender ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung, soweit dafür nicht die Krankenkasse, die Unfallversicherung, die Jugendlichen oder ihre Eltern aufzukommen haben.

² Der Kanton trägt die Massnahmevollzugskosten, vorbehältlich der Beiträge der Jugendlichen und ihrer Eltern im Sinne von Art. 45 Abs. 5 und 6 JStPO⁶ und § 37 StJVG² sowie weiterer Kostenträger gemäss § 37 StJVG².

³ Die Kosten einer Sonderschulung trägt die Schulgemeinde gemäss Volksschulgesetzgebung.

⁴ Die Jugendlichen oder ihre Eltern tragen alle anderen Kosten während des Massnahmevollzugs.

Abklärung der
finanziellen
Verhältnisse

§ 40. ¹ Die Jugendanwaltschaft klärt die finanziellen Verhältnisse der Jugendlichen und ihrer Eltern ab, soweit sie massgebend sind für

a. die Bemessung, die Auflage und den Bezug der Verfahrenskosten nach Art. 44 JStPO⁶,

lit. b und c unverändert;

d. die Bemessung, die Auflage und den Bezug des Beitrags an die Massnahmevollzugskosten.

² Die Jugendanwaltschaft klärt ferner bei Anordnungen nach Art. 29 JStPO⁶ und beim Vollzug von Schutzmassnahmen ab, ob weitere Kostenträger gemäss § 37 StJVG² zur Kostendeckung herangezogen werden können.

³ Die Jugendanwaltschaft beantragt der Schulgemeinde die Übernahme der Kosten einer Sonderschulung.

Beiträge an die
Vollzugskosten

§ 41. ¹ Die Oberjugendanwaltschaft erlässt Richtlinien über die Bemessung, die Auflage und den Bezug der Beiträge der Verurteilten und ihrer Eltern an die Kosten des Massnahmevollzugs sowie der vorsorglichen Anordnung von Schutzmassnahmen und der Beobachtung. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung der Direktion.

² Die Oberjugendanwaltschaft verpflichtet die Verurteilten und ihre Eltern auf Antrag der Jugendanwaltschaft zu angemessenen Beiträgen an die Massnahmenvollzugskosten und entscheidet über den Beitrag der Verurteilten an die Strafvollzugskosten.

§ 42 wird aufgehoben.

Titel vor § 43:

7. Abschnitt: Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2011 in Kraft ([ABI 2010, 2429](#)).

¹ [LS 211.1](#).

² [LS 331](#).

³ [LS 331.1](#).

⁴ [SR 311.1](#).

⁵ [SR 312.0](#).

⁶ [SR 312.1](#).